

**Nr. 51**

**Entwurf**  
**des Verfassungs-Ausschusses**  
**für ein Gesetz**  
**betr. den Volksentscheid**  
**über die**  
**Verfassung des Landes Hessen.**

**§ 1**

Gegenstand des Volksentscheides ist die von der Verfassungsberatenden Landesversammlung beschlossene Verfassung für das Land Hessen.

**§ 2**

Der Volksentscheid findet am statt.

**§ 3**

Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes über das Wahlrecht (§§ 3 und 4), die Wählerverzeichnisse und die Wahlscheine (§§ 10 bis 13), die Wahlkreiseinteilung (§ 6), die Bildung von Wahlbezirken (§ 9), die Ernennung des Landeswahlleiters (§ 7), der Kreiswahlleiter (§ 8) und der Wahlvorsteher (§ 9), die Bildung des Landeswahlausschusses (§ 7), der Kreiswahlausschüsse (§ 8) und der Wahlvorstände (§ 9), die Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses (§§ 23 und 24), die Nach- und Wiederholungswahl (§ 32) und die Wahl Ehrenämter (§§ 33 und 34), sowie die Strafbestimmung (§ 35) finden auf das Verfahren entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

**§ 4**

(1) Die Stimme lautet nur auf „ja“ oder „nein“; Zusätze sind unzulässig.

(2) Abgestimmt wird mit den amtlich hergestellten Volksentscheidzetteln unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses.

(3) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Volksentscheidzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind, oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält, oder wenn sie teils gleichlautend, teils ohne Eintragung sind; andernfalls sind sie ungültig.

**§ 5**

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksentscheides fest.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt die Verfassung als abgelehnt.

(3) Das Wahlprüfungsgericht des am zu wählenden Landtags prüft das Ergebnis des Volksentscheides.

## § 6

Der Landeswahlleiter veröffentlicht das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis des Volksentscheides.

## § 7

Der Minister des Innern erläßt zur Ausführung des Gesetzes eine Abstimmungsordnung. Der Volksentscheid ist tunlichst mit der am gleichen Tage stattfindenden Landtagswahl durch Bestimmung gemeinsamer Abstimmungsräume, Bestellung der gleichen Personen als Wahl- und Abstimmungsorgane und gleichzeitige Abgabe der Stimmzettel und der Volksentscheidzettel zu verbinden.

## § 8

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Wiesbaden, den

1946.

**Großhessisches Staatsministerium:**

Der Ministerpräsident,

Der Minister des Innern.

---